

**Satzung
der Stadt Plau am See über die Erhebung von Gebühren auf dem Friedhof im Ortsteil Quetzin**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Januar 1998 und in Verbindung mit § 14 Abs.5 des Gesetzes über das Leichen -, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz – Bestattung M-V) vom 03. Juli 1998 und in Verbindung mit § 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 1. Juni 1993 (GS M-V Gl. Nr.6140-2) sowie nach Beschluss durch die Stadtvertretung vom 28.04.1999 wird folgende Satzung erlassen.

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Die Gebührensatzung gilt für den Friedhof in Plau am See, OT Quetzin, gelegen an der August-Bebel-Straße.

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer einer Grabfläche auf dem Friedhof Plau am See, OT Quetzin wird.

§ 3 Entstehung, Feststellung und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht und die Gebührenfälligkeit entsteht mit dem Kauf einer Grabfläche. Sie erlischt mit dem Ablauf der Liegefrist, der Außerdienststellung und der Entwidmung des Friedhofes Plau am See, OT Quetzin.

§ 4 Gebührenberechnung

Die Grabnutzungsgebühren betragen bei einer Ruhezeit von

1. 20 Jahren Wahlgrab 500,- DM
Reihengrab 400,- DM
2. Gebühr für Wasserbenutzung
(3,- DM jährlich)
20 Jahre 60,- DM
3. Denkmalgenehmigungsgebühr
100,- DM
4. Allgemeine Verwaltungsgebühr
100,- DM

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.01.1999 außer Kraft.

Plau am See, den 07.06.1999

Jarchow
Bürgermeister

Veröffentlicht in der Plauer Zeitung
Nr. 6 Jahrgang 104 vom 15.06.1999
Gültig ab 16.06.1999

Eschen
Hauptamtsleiter